



PANORAMA

Wissenswertes aus der Risikoversorge

Soldaritatzuschlag - 2021 ist Schluss...!

Rund 90 Prozent der Steuerzahler im Land müssen ab dem kommenden Jahr keinen Solidaritätszuschlag mehr entrichten. Die 1991 eingeführte Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftssteuer sollte ursprünglich nur für ein Jahr erhoben werden. Unter anderem sollten die durch den „Soli“ generierten Einnahmen in die Finanzierung der deutschen Einheit fließen. Nun, nach beinahe drei Jahrzehnten, ist es für die meisten tatsächlich so weit, dass der Zuschlag entfällt. Künftig wird er nur noch erhoben, wenn die Einkommensteuer mehr als 16 956 Euro/Jahr (1413 Euro/Monat) oder bei Zusammenveranlagung (respektive in der Lohnsteuerklasse III) mehr als 33 912 Euro/Jahr (2826 Euro/Monat) beträgt. Die Freigrenze bezieht sich auf das jährlich zu versteuernde Einkommen und liegt bei etwa 61 700 Euro Jahreseinkommen bei Alleinstehenden und 123 400 Euro bei gemeinsam veranlagten Paaren. Dem schließt sich eine Gleitzone an, in der der „Soli“ im Durchschnitt unter den derzeitigen 5,5 Prozent liegt. Erst bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von circa 9000 (Lohnsteuerklasse I) beziehungsweise 17 000 Euro (Lohnsteuerklasse III) wird der aktuelle Satz als Höchstsatz wieder erreicht. Viel Text, den man auf eine ganz einfache Botschaft herunterbrechen kann: Im Januar werden Sie spürbar mehr Geld zur Verfügung haben. Geld, das Sie dann entweder verkonsumieren oder in die Lösung größerer Herausforderungen fließen lassen können.

Die vier größten Ziele für uns alle sind seit vielen Jahren unverändert dieselben:

- Eine ausreichende Altersvorsorge, die es eventuell sogar möglich macht, vorzeitig in Rente zu gehen, damit man auch noch etwas vom Ruhestand hat;
- eine ausreichend hohe Absicherung der eigenen Arbeitskraft;
- finanzielle Mittel, um auch im Pflegefall möglichst lange daheim und professionell versorgt werden zu können;
- eine optimale Gesundheitsvorsorge.

Mit den freien Finanzmitteln können Sie zumindest einen großen Schritt in die richtige Richtung gehen. Wir zeigen Ihnen gerne auf, welche Möglichkeiten es für Sie gibt.



In Euro und Cent:

Natürlich sind wir weder Steuerberater noch Lohnsteuerhilfeverein und können daher auch nicht auf Ihre persönliche Situation eingehen. Mit im Internet allgemein zugänglichen Rechnern ergeben sich folgende Beispiele:

40-jährig, 3500 Euro brutto, Lohnsteuerklasse I:
mtl. Ersparnis: 29,41 Euro

- Daraus werden bis zum 67. LJ bei
- 0 % p. a. - 9.528,84 Euro
 - 3 % p. a. - 14.600,71 Euro
 - 5 % p. a. - 19.816,37 Euro

40jährig, 4.000 Euro brutto, Lohnsteuerklasse III:
mtl. Ersparnis: 20,20 Euro

- Daraus werden bis zum 67. LJ bei
- 0 % p. a. - 6.544,80 Euro
 - 3 % p. a. - 10.028,37 Euro
 - 5 % p. a. - 13.610,70 Euro

Damit wird sicher greifbarer, was ohne spürbaren Nachteil zu heute machbar wäre. Im Alter tut jeder vorrätige Euro gut und schafft zusätzliche Freiheit, um den Ruhestand auch genießen zu können. Diese Zahlen sind nur beispielhaft gedacht. Für die Korrektheit der Zahlen kann aus den eingangs erwähnten Gründen keine Gewähr übernommen werden.

**Sie haben Fragen zu einem Thema?
Sie wünschen weitere Informationen?
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!**



Versicherungsmakler GmbH

dvh
Versicherungsmakler GmbH
Einhardstr. 9-11 • 63500 Seligenstadt
Tel.: 0 61 82 / 82 42 - 0 • Fax: 0 61 82 / 82 42 - 11
kontakt@versicherungsexperte.de
<http://www.Versicherungsexperte.de>

Fahrzeuge im Winterschlaf

Beim Blick aus dem Fenster wird es leider nur allzu deutlich sichtbar: Die Sommerzeit ist vorbei – und damit auch die Zeit, mit Cabrio oder Motorrad auf Tour zu gehen. Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen müssen nun wieder „eingemottet“ werden. Damit das Saisonkennzeichen auch wirklich Ihren Geldbeutel schont und Sie in der Ruhezeit nicht mit unangenehmen Geldstrafen konfrontiert werden, sollten Sie unbedingt folgende Regelungen beachten: Auch während der Ruhezeit ist Ihr Fahrzeug im Rahmen der Haftpflicht- und der Teilkaskoversicherung (sofern diese auch im zugelassenen Zeitraum Vertragsbestandteil ist) abgesichert – allerdings nur, wenn es sich in einem „sicheren Einstellraum“ befindet. Konkret bedeutet das, dass Sie Ihr Fahrzeug in einer Garage oder auf einem umfriedeten Abstellplatz – also vom öffentlichen Straßenraum durch eine Mauer, einen Zaun oder eine Hecke getrennt – überwintern lassen müssen. Sie dürfen es nicht einfach auf der Straße vor Ihrem Haus oder auf dem Parkplatz eines Mehrfamilienhauses abstellen. Denn wenn niemand an das Fahrzeug rankommt, ist auch das Risiko eines Schadens geringer. Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, aber es sei lieber noch einmal gesagt: Außerhalb der vereinbarten Saison dürfen Sie Ihr Fahrzeug nicht betätigen – auch nicht für die schnelle Fahrt zum Bäcker um die Ecke und zurück. Sollten Sie es dennoch tun und es passiert während dieser Fahrt ein Unfall, dann könnten es ziemlich teure Brötchen werden. Denn für einen Unfall, der sich während der Ruhezeit außerhalb der oben genannten Abstellplätze ereignet, ist der Versicherer leistungsfrei. Für Schäden, die Sie einem Dritten zufügen, wird der Versicherer zwar gegebenenfalls noch in Vorleistung gehen, aber höchstwahrscheinlich Regressansprüche gegen Sie erheben. Und das muss ja nicht sein, oder? Wie Sie sehen, müssen Sie nicht viel beachten, um Ihr Fahrzeug ruhigen Gewissens in den Winterschlaf schicken zu können. Bei Fragen sind wir immer gerne für Sie da!



© Björn Wlezech, Fotolia #60551348



© oliver-marc-steffen, Fotolia #7567489

Glück und Glas...

Ist Ihnen schon mal bewusst geworden, dass wir alle regelrecht von Glas umgeben sind? Fenster, Türen, Möbel, Bilder, Glaskochfelder etc.: Glas ist überall! Wie zerbrechlich es ist, werden Sie vielleicht aus eigener Erfahrung wissen – und womöglich auch, wie teuer Ersatz werden kann. Eine Glasversicherung bietet einen sehr speziellen Schutz für alle planen – also ebenen – Glasscheiben, die Sie am Haus beziehungsweise im Haushalt finden können. Auch Ceran-kochfelder können so gegen Bruchschäden abgesichert werden. Da hier in aller Regel kein existenzbedrohender Schaden eintreten kann, stufen wir die Glasversicherung nicht gerade bei den unverzichtbaren Versicherungssparten ein. Letztlich geht es bei Versicherungen aber nicht nur um den Schutz alleine, sondern ein Stück weit auch um das individuelle Gefühl, gut abgesichert zu sein. Weiterhin möchten wir auf eine Besonderheit in der Privathaftpflichtversicherung hinweisen, die im Zusammenhang mit Glasbruch steht: Zwar sind Schäden, die an einer gemieteten Wohnung verursacht werden, problemlos absicherbar – Glasbruchschäden sind hier aber regelmäßig ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Das, weil man eben auch als Mieter eine Glasversicherung abschließen könnte. Wir möchten auf diesen Umstand ausdrücklich hinweisen, damit es nicht zu bösen Überraschungen kommt. Wenn Sie noch über keinen Glasversicherungsschutz verfügen, aber Interesse an einem Angebot haben, kontaktieren Sie uns bitte. Wir finden gerne einen leistungsstarken Anbieter für Sie, der Ihr Risiko preiswert abdeckt. Letztlich sollte man immer die Versicherungen haben, die wirklich nötig sind – und die, mit denen man sich wohler fühlt.



© Monkey, Clipdealer #742805

Hätten Sie es gewusst?

! Zuzahlungen, die Sie dieses Jahr noch in bestehende Riester- oder Basisrentenversicherungsverträge leisten, wirken sich positiv auf die Höhe Ihrer Steuerrückzahlung im kommenden Jahr aus.

Dieses Druckstück mit Leistungsvergleich dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Übersicht und Orientierungshilfe. Weder die VEMA eG noch der genannte Versicherungsmakler übernehmen eine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der berücksichtigten Tarif-, Beitrags- und Leistungsdaten und allgemeinen Hinweisen. Quelle der Berechnungen: Spiegel online, Bildquelle: www.clipdealer.de und www.fotolia.de. Ihre Interessen – unsere Bitte: Geben Sie uns immer umgehend Nachricht, wenn sich etwas ändert, z. B. Beginn/Ende Berufsausbildung, Schule oder Studium, Bundeswehr, Hauskauf/-bau, Arbeitsplatzwechsel, Karrieresprung im Beruf, Beginn von Pflegebedürftigkeit, Aufnahme von Verwandten in den Haushalt, Selbstständigkeit, Geburt, Heirat, Partnerschaft, Todesfall, Scheidung, längere Erkrankung, Unfall, Auslandsaufenthalt, Änderungen bei Kfz-Nutzung, Prüfen der Kaskodeckung. All diese Veränderungen können – müssen aber nicht – zu Veränderungen beim Versicherungsschutz führen. Dazu informieren können wir Sie aber nur, wenn Sie uns dies (möglichst schon im Vorfeld) mitteilen.